

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

11. April 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

verordnen unter Zustimmung des getreuen Landtags nachträglich zu dem Gesetz über
die Besetzung der Gerichtsbank vom 13. April 1833, was folgt:

In allen wichtigen Streitfachen soll ebenfalls Eine, jedoch immer zugleich
auf den Nichtereid verpflichtete Gerichtsperson zur Besetzung der Gerichts-
bank genügen, unter der im §. 3 unter h und in §. 4 des Gesetzes vom
14. April 1830 enthaltenen Voraussetzung.

Urkundlich haben Wir vorstehenden Gesetzes-Nachtrag höchst eigenhändig voll-
zogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. März 1868.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon. Stichling.

N a c h t r a g

zu dem Gesetz über die Besetzung der
Gerichtsbank vom 19. April 1833.